



# Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich [Sonntags] in der Stärke eines halben Bogens. Neustadt o/s., den 4. Februar. [Pränumerationspreis 20 Sgr für das ganze Jahr.]

## Berordnungen und Bekanntmachungen.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. April 1824 ist ausdrücklich bestimmt, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militairpflicht ansässig machen oder verheirathen, hierdurch ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden. Diese Allerhöchste Bestimmung, welche durch § 56, 2, § 107 und § 174 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 erneuert worden ist, haben die Königlichen Landraths-Aemter auch durch die Kreisblätter, so wie in sonst zweckmäßiger Weise von Neuem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Vorstehende Anordnung wird wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Doppeln, den 19. Januar 1865.

Königliche Regierung.

Nr. 7. Betreffend die Kosten für die Abgeordneten beim 18. schlesischen Provinzial-Landtage.

Von einer großen Anzahl Dominien und Gemeinden sind die unterm 22. Dezember v. J. im Stück 52 des Kreisblattes pro 1864 ausgeschriebenen Beiträge zu den Kosten für die Abgeordneten beim 18. schlesischen Provinzial-Landtage zur Kreis-Communal-Kasse noch nicht eingezahlt.

Die Restanten werden daher zur sofortigen Einzahlung dieser Beiträge aufgefordert.

Neustadt, den 3. Februar 1865.

Der Königliche Landrath.

Berlin.

## Bekanntmachung.

Dem Schankpächter Baron in Mochau sind in der Nacht vom 24. zum 25. d. M. mittelst Einbruchs 2 große Töpfe mit Schweinefett, 2 Fäßchen mit Pfeffermünze à 15 Quart, 3 Flaschen Rothwein, ein Topf mit Käse und einige Seringe entwendet worden. Behufs Ermittlung des Thäters und der entwendeten Gegenstände wird der Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustadt, den 28. Januar 1865.

Der Königliche Staats-Anwalt.

Steckbrief. Der Dienstknecht Johann Hoheisel aus Nieggersdorf, 27 Jahre alt, welcher wegen einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfall zur Untersuchung gezogen und verhaftet werden soll, hat sich aus seinem Wohnorte entfernt. Sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militair-Behörden des In- und Auslandes werden ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfall festzunehmen und an uns abliefern zu lassen.

Die entstehenden baaren Auslagen werden wir event. sofort erstatten und sichern wir den verehrlichen Behörden des Auslandes gleiche Rechtswillfährigkeit zu.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalte des p. Hoheisel Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde unverzüglich davon Mittheilung zu machen.

Neustadt, den 20. Januar 1865.

Königliches Kreis-Gericht 1. Abtheilung.